

**Friedrich Pfeifer**

**Feldbiologe/Ökologe**

**Mühlenweg 38**

**48683 Ahaus**

Tel. 02561-1775

Email: [Friedrich.pfeifer@web.de](mailto:Friedrich.pfeifer@web.de)

**An Planungsbüro**

**Schemmer – Wülfig - Otte**

**z.Hd. Herrn**

**T. Schulte**

**Alter Kasernenring 12**

**46325 Borken**

**Ahaus, den 01.09.2018**

**Betr.:** Artenschutzrechtliche Prüfung für das Planverfahren der Stadt Vreden: „Bebauungsplan „Ehemaliger Spielplatz Am Büschken“ in Vreden,  
Gemarkung: Vreden, Flur:117, Flurstück: 73 u.a.

**Hier:** Stellungnahme nach Artenschutzrechtlicher Prüfung

## **Stellungnahme**

### **1. Vorbemerkungen**

Die Stadt Vreden plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ehemaliger Spielplatz Am Büschken. Die Bebauungsplanung dient dem Ziel, die rechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung des Plangebietes mit mehreren Einfamilienhäusern zu schaffen.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der Stadt Vreden zwischen Ringstraße, Eschstraße und der Straße am Büschken.

Jenseits der Ringstraße (im Westen) liegt freie Landschaft, die durch landwirtschaftliche Betriebe und dementsprechende landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. Zur Ortslage Vreden hin schließt sich ein insgesamt geschlossenes Wohnbaugebiet mit Einfamilienhäusern und den dazu gehörenden Gärten an.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanfläche beträgt ca. 3665 m<sup>2</sup>. Die Planfläche wurde am 28.08.2018 begangen, um einen Eindruck von der Lage und dem Potenzial des Raumes zu gewinnen. Zu Vergleichszwecken wurde das aktuelle Luftbild aus dem Geodatenatlas des Kreises Borken herangezogen. Auf der Grundlage dieser Begehung und der Aktenlage kann die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe I) nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen. Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung muss entsprechend die Ausstattung und Struktur der Vegetation des eigentlichen Bebauungsplangebietes und seines näheren Umfeldes überprüft und ausgewertet werden.

Ziel der Begehung war es, die Bedeutung der auf dem Plangebiet existierenden Vegetation für planungsrelevante Tierarten und dem besonderen Artenschutz unterstellte Tier- und Pflanzenarten abzuschätzen und eventuelles Konfliktpotenzial in Bezug auf das Artenschutzrecht im Falle der Umsetzung der Bebauungsplanung aufzuzeigen.

Im Vorab ist zu klären, ob geschützte Biotope, ausgewiesen im Biotopkataster, das bei der LANUV geführt wird, oder ob sogenannte planungsrelevante Arten von den Planungen betroffen sind.

Bei den geschützten Biotopen handelt es sich um die westlich, nördlich und weiter östlich des Plangebietes liegenden Biotope BK 3906 – 0001 (Grünlandbrache westlich der Berkel), Bk 3906 – 0017 (Berkel und Ölbach nordwestlich Vreden) und BK 3906 – 0038 (Abschnitt der Berkel im Stadtgebiet von Vreden). Ein funktionaler Zusammenhang zwischen den geschützten Biotopen und der Planungsfläche existiert mit Sicherheit nicht.

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wird für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl so genannter planungsrelevanter Arten vorgegeben, die als Grundlage und Maßstab für den Prüfungsumfang heranzuziehen ist. Für das vorliegende Planvorhaben müssen die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 3906 (MTB Vreden), Quadrant 4, und konkret hier lediglich die Auswahl für die Lebensraumtypen Äcker, Wiesen, Brachland, Parkanlagen, Gärten (LANUV NRW: Naturschutz Fachinformationssystem) Berücksichtigung finden.

## **2. Die Erfassung der Vegetation**

Die eigentliche Planungsfläche ist bislang zu 100% unbebaut und unbefestigt. Während das Luftbild aus dem Jahre 2015 im zentralen Bereich noch umfangreiche Heckenstrukturen, im nördlichen Bereich einen umfangreichen Garten, umgeben von einer größeren Hecke, und einem kleinen Stallgebäude zeigen, stellt sich heute die gesamte Bebauungsplanfläche als Grasacker und Brachfläche, die mit einer Wildackermischung locker zugewachsen ist, dar.

Bei den Gehölzen auf dem ehemaligen Spielplatz handelte es sich dem Augenschein nach nur um niedriges Strauchwerk (Büsche und Hecke) und im weiter südlichen Bereich um einen niedrigen Gehölzstreifen, die im Rahmen von Rückschnitt- und Pflegemaßnahmen mehr oder weniger regelmäßig zulässigen Eingriffen unter Beachtung des Artenschutzes unterlegen haben. Eine artenschutzrechtliche Relevanz (vor allem bezogen auf die planungsrelevanten Arten) dürften die Strukturen aufgrund ihres geringen Umfanges (junge, regelmäßig reduzierte Gehölze) nicht gehabt haben.

Aktuell stocken lediglich in einem kleinen Bereich an der südlichen Grenze noch junge Gehölze. Es befinden sich ansonsten keinerlei Gehölze auf der Planungsfläche, die Abgrenzungen der am westlichen Rand der Planfläche liegenden der Einfamilienhäuser entlang der Straße „Am Büschken“ sind niedrig und mehrheitlich gestutzte Thujahecken oder hölzerne Lamellenzäune. In den Gärten selbst gibt es keine bemerkenswerten Gehölze (Obstbäume etc.).

Erwähnenswert ist die im Norden entlang der Ringstraße zwischen dieser und dem Rad- und Fußweg liegende Baumreihe (Eichen). Die Bäume sind zusammen mit dem Bau der Ringstraße gepflanzt worden und naturgemäß etwas älter als diese und dürften etwa 30 Jahre alt sein. Sie umschließen weiträumig die Stadt, eine Verbindung im Sinne einer Leitlinie zu Gehölzbeständen im städtischen Bereich (etwa über Alleebäume entlang der Eschstraße) existiert allerdings aktuell nicht.

Auf dem Plangebiet dürften gelegentlich Amseln, Dohlen, Ringeltauben oder andere Vogelarten nach Nahrung suchen. Diese Vogelarten leben aber in NRW in großen und stabilen Populationen und werden umgangssprachlich als Allerweltsarten bezeichnet. Eine teilweise Überbauung der gelegentlichen Nahrungsflächen ist ohne Einfluss auf die lokalen Populationen dieser Arten.

### **3. Bedeutung für Vögel und Fledertiere**

Geht man die Liste der planungsrelevanten **Vogelarten** für die angegebenen Lebensräume im Messtischblatt Vreden durch, so muss das Augenmerk angesichts der völlig ausgeräumten Flur auf die typischen Arten des Offenlandes (Äcker, Wiesen, Brachland) gelegt werden. Hier handelt es sich um die Feldlerche, das Rebhuhn, den Kiebitz oder die Wachtel. Alle vier Arten kommen auf der kleinen Parzelle zwischen Ringstraße und Wohnbebauung mit Sicherheit nicht als Brut- oder auch nur Rastvögel vor. Einerseits sind die Grasflächen und auch die Wildkrautflächen zu dicht und die meiste Zeit über zu hoch bewachsen, andererseits engen die Randstrukturen für alle Arten die freie Sicht zu sehr ein. Für Greifvögel (Nachtgreifvögel wie Steinkauz oder Schleiereule, Taggreifvögel wie Turmfalke oder Mäusebussard) sind die Flächen nur für jeweils kurze Zeiträume (etwa nach einer Mahd oder während des Winters nach dem Zusammenfall der Vegetation) für die Nahrungssuche (Mäusejagd) geeignet. Eine Betroffenheit, die für diese Arten tiefer gehende artenschutzrechtliche Prüfungen erforderlich machen würde, wird vom Gutachter deshalb nicht gesehen. Auf dem Plangebiet dürften gelegentlich Amseln, Dohlen, Ringeltauben oder andere Vogelarten nach Nahrung suchen. Diese Vogelarten leben aber in NRW in großen und stabilen Populationen und werden umgangssprachlich als Allerweltsarten bezeichnet. Eine teilweise Überbauung der gelegentlichen Nahrungsflächen ist ohne Einfluss auf die lokalen Populationen dieser Arten. Es werden keine **Fledermausarten** für den vierten Quadranten des Messtischblattes Vreden als planungsrelevante Arten angegeben. Dieses Faktum dürfte aber eher auf Nachweisdefizite zurückzuführen sein, da in der weiteren Umgebung (Berkelaue, beweidete Grünlandflächen, größere Waldungen etc.) durchaus zumindest die am weitesten verbreiteten Arten (z.B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus) angetroffen werden können. Angesichts der vorgefundenen Strukturen kann die Planungsfläche nur eine marginale Bedeutung als Fläche für den Nahrungserwerb haben. Aus dem Grunde wurde auf eine eigene Fledermausuntersuchung speziell für die Planungsfläche verzichtet. Dabei muss betont werden, dass bei Installation einer Horch-Box oder einer vergleichbaren Dauerüberwachung mit Sicherheit Nachweise zufällig und in größerer Höhe überfliegender Fledertiere erbracht werden könnten. Da Fledertiere aber teilweise sehr große Aktionsräume durchfliegen, hätten derartige Nachweise für die betrachtete Fläche unter artenschutzrechtlichen Aspekten keinerlei Aussagekraft.

### **4. Auftreten von Amphibien und/oder Reptilien**

Planungsrelevante Amphibien und Reptilien treten im Untersuchungsraum wegen des Fehlens jedweder geeigneter Habitatstrukturen und aufgrund der isolierten Lage zwischen mehreren Straßen.

### **5. Zusammenfassung und abschließende artenschutzrechtliche Bewertung**

Zusammenfassend lautet das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ehemaliger Spielplatz Am Büschken“ keine Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten haben wird. Die Flächen werden einerseits landwirtschaftlich als Ackergrasfläche genutzt und stellen andererseits nach praktisch vollständiger Entfernung der Gehölze lediglich eine begrünete Brachfläche (möglicherweise mit der Option einer erneuten Nutzung als Ackerfläche) und aufgrund der Lage gegenwärtig auch nur eine marginale Fläche für den Nahrungserwerb durch planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten dar. Brutmöglichkeiten für die Offenlandarten (Vögel der Äcker oder

Brachflächen) existieren aufgrund des geringen Flächenumfanges nach Einschätzung des Gutachters nicht.

Es ist davon auszugehen, dass von der Umsetzung der Bebauungsplanung weder Auswirkungen auf die geschützten Biotope in der Nachbarschaft noch auf die lokalen Populationen planungsrelevanter oder weiterer geschützter Tierarten ausgehen werden. Bei der Aufstellung und Verwirklichung des Bebauungsplanes wird nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden.

Besondere weitere Maßnahmen, etwa im Sinne einer Artenschutzprüfung II oder III, sind nicht erforderlich.

Ahaus, den 01.09.2018

---



Friedrich Pfeifer